



Gemeinde Immünster



Gemeinde Hettenshausen

**Unternehmenssatzung für das
Gemeinsame Kommunalunternehmen
Immünster-Hettenshausen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 17.11.2022
idF der 1. Änderung
vom 23.11.2023**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und aufgrund der Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Zustimmung der Gemeinden Immünster und Hettenshausen folgende Unternehmenssatzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens, Auseinandersetzung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Interner Ausgleich im Rahmen der Gewährträgerhaftung; Verlustausgleich
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Träger, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen Immünster-Hettenshausen“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinden Immünster und Hettenshausen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinden Immünster und Hettenshausen.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Immünster-Hettenshausen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gKU Immünster-Hettenshausen“.

- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Ilimmünster.
- (5) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro. An dem Stammkapital halten die Gemeinde Ilimmünster 25.000 Euro und die Gemeinde Hettenshausen 25.000 Euro.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Gemeinden Ilimmünster und Hettenshausen können dem gemeinsamen Kommunalunternehmen folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Errichtung eines Wasserhochbehälters sowie der entsprechenden Zuleitungen;
 - b) die Durchführung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen in den Trägergemeinden;
 - c) die Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Trägergemeinden;
 - d) die Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen einschließlich Betrieb von Anlagen der Energieversorgung in den Trägergemeinden;
 - e) die Durchführung von kommunalen Hochbaumaßnahmen in den Trägergemeinden.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist nicht zum Satzungserlass berechtigt. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten wird dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nicht erteilt.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen den Gemeinden und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen sollen in Verträgen geregelt werden, die der Schriftform bedürfen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der/die Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; das weitere Vorstandsmitglied ist nur im Vertretungsfall allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägergemeinden haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt; wählbar sind nur die ersten Bürgermeister der Trägergemeinden.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Gemeinderäten der Trägergemeinden für sechs Jahre bestellt und zwar die Hälfte der übrigen Mitglieder durch den Gemeinderat der Gemeinde IImmünster und die andere Hälfte der übrigen Mitglieder durch den Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat einer Trägergemeinde die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht Stellvertreter sein. Art. 90 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat einer Trägergemeinde angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem Unternehmensträger, der sie entsandt hat, auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für das Sitzungsgeld des jeweiligen Gemeinderats, von dem sie bestellt sind, geltenden Bestimmungen. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - d) Planung, Gestaltung und Ausführung von Baumaßnahmen;
 - e) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsaufträgen und Bauleistungen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von 20.000 € überschreiten;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorstands;
 - h) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten;
 - i) den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Änderung der Unternehmensaufgabe, den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger. Das Recht zur Kündigung der Trägerschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Gemeinderat einer Trägergemeinde kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Buchst. b) bis e) Weisungen erteilen. Hierzu sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (7) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von der/dem Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung

- angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
 - (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
 - (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
 - (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
 - (8) Hält das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat es ihn unverzüglich zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 KommZG) herbeizuführen.
 - (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.
 - (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den jeweiligen Stellvertretern elektronisch zur Genehmigung vorzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
 - (11) Die Niederschriften werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „gemeinsames Kommunalunternehmen IImmünster-Hettenshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden IImmünster und Hettenshausen“ durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, im Übrigen durch jeweils

Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der KommHV verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägergemeinden unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2023.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens, Auseinandersetzung

- (1) Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge jeweils hälftig auf die Gemeinden IImmünster und Hettenshausen über.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ihm nach den in Absatz 1 geregelten Grundsätzen zu erfolgen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird im Amtsblatt des

Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm bekannt gemacht und kann in der Geschäftsstelle des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingesehen werden.
Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind von den Unternehmensträgern in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 14 Interner Ausgleich im Rahmen der Gewährträgerhaftung; Verlustausgleich

Soweit die Träger für Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens in Anspruch genommen werden, haften die Träger im Verhältnis ihres Anteils am Kommunalunternehmen. Entsprechendes gilt für den Verlustausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 4 KUV.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 02.01.2023 in Kraft. Einen Tag nach Bekanntmachung entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen. Die erste Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ilmmünster, den 17.11.2022/
geändert zum 23.11.2023

Hettenshausen, den 17.11.2022/
geändert zum 23.11.2023

.....
Georg Ott
Erster Bürgermeister

.....
Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister